

Satzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) über die Verkündung und den Nachweis von Satzungen und Ordnungen der Universität

Der Senat hat am 01. Februar 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Verkündungsblatt für Satzungen und Ordnungen der Universität und der Fakultäten sind die "Amtlichen Bekanntmachungen" der Europa-Universität Viadrina.

(2) Das Verkündungsblatt ist im Rektorat der Europa-Universität einzusehen und zu beziehen; es wird auch an den Anschlagbrettern des Rektorats, des Dezernats für Akademische und Studentische Angelegenheiten, sowie der betroffenen Fakultäten und Zentralen Einrichtungen für eine Frist von drei Wochen ausgehängt.

§ 2

Soweit Satzungen und Ordnungen in einem Amtsblatt des Landes Brandenburg bekanntgemacht werden, ist in den "Amtlichen Bekanntmachungen" darauf hinzuweisen. Einer erneuten Bekanntmachung in der Universität bedarf es nicht.

§ 3

Satzungen und Ordnungen der Universität oder der Fakultäten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig beschlossen und auf andere Weise veröffentlicht worden sind, bedürfen einer erneuten Verkündung nicht.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in der ersten Ausgabe der "Amtlichen Bekanntmachungen" in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen:

(1) Das Rektorat stellt eine Liste aller Satzungen und Ordnungen der Universität, soweit sie als in Geltung befindlich betrachtet werden, zusammen. Die Liste ist nach Geltungsbereichen zu gliedern und soll insbesondere das Datum des Inkrafttretens, gegebenenfalls des Außerkrafttretens und weitere Bemerkungen (z.B. Fundstelle, Zweifel an der Rechtsgültigkeit, Änderungen) enthalten. Das Rektorat leitet diese Liste den Dekanen der Fakultäten und nachrichtlich den Fachschaften zu. Die Dekane können binnen drei Wochen Berichtigungen verlangen.

(2) Das Dezernat für Akademische und Studentische Angelegenheiten schreibt diese Liste laufend fort und veröffentlicht sie gemäß § 1 erneut nach Bedarf, spätestens jeweils nach zwei Jahren.

(3) Satzungen und Ordnungen, die für einen breiteren Kreis als die Hochschulöffentlichkeit der Viadrina von Interesse sind, können nachträglich oder entsprechend § 2 alternativ im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht werden, sobald dieses eingerichtet ist.